Europäische Ombudsstelle

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [Link]. *Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer* Sprachen- und Übersetzungsregelung [Link].

Entscheidung in der Sache 598/2013/OV - Verweigerung des Zugangs zu einem Untersuchungsbericht des OLAF

Entscheidung
Fall 598/2013/OV - **Geöffnet am** 02/05/2013 - **Entscheidung vom** 16/12/2013 - **Betroffene Institution** Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (Kein Missstand festgestellt) |

Im Oktober 2012 ersuchte Corporate Europe Observatory, eine NRO mit Sitz in Brüssel, die Kommission um eine Kopie eines OLAF-Untersuchungsberichts, der zum Rücktritt des früheren EU-Kommissars John Dalli geführt hatte. Die Kommission bat das OLAF um die Bearbeitung der Anfrage. Das OLAF verweigerte den Zugang zu dem Bericht, da seines Erachtens eine Veröffentlichung des Berichts einer laufenden Ermittlung der maltesischen Ermittlungsbehörden geschadet hätte.

Die Beschwerdeführerin, deren Ansicht nach ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung des Dokuments bestand, wandte sich anschließend an die Bürgerbeauftragte.

Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu einem OLAF-Bericht eine laufende nationale Ermittlung gefährden kann, wenn der Bericht ein Beweismittel in einer laufenden nationalen Ermittlung darstellt. Die Bürgerbeauftragte stellte im Zuge ihrer Untersuchung fest, dass zum Zeitpunkt, als der Zugang der Öffentlichkeit zu dem OLAF-Untersuchungsbericht abgelehnt wurde, eine strafrechtliche Ermittlung auf Grundlage des OLAF-Untersuchungsberichts im Gange war. Somit war es zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt, den OLAF-Untersuchungsbericht nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Bürgerbeauftragte stellte daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit des OLAF fest.

Allerdings brachte die Bürgerbeauftragte weitere Bemerkungen zu einem Verfahrensfehler seitens des OLAF an, da das Amt zum Zeitpunkt der Ablehnung des Zugangs der Öffentlichkeit zu diesem Bericht nicht den Stand der maltesischen Ermittlung überprüft hatte.

Hintergrund der Beschwerde

1. Die Beschwerde betrifft die Weigerung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Öffentlichkeit Zugang zu seinem Untersuchungsbericht über Tätigkeiten des ehemaligen Kommissars John Dalli [1] zu gewähren.

2. Hintergrund für den Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zum OLAF-Untersuchungsbericht war wie folgt: Im Mai 2012 beschwerte sich ein Tabakproduzent bei der Kommission, dass ein maltesischer Geschäftsmann, Herr X (der behauptete, im Namen und zugunsten des damaligen Kommissars Dalli zu handeln) vom Tabakunternehmen eine Bestechung beantragt habe, um im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse das EU-Verbot des Verkaufs von „Snus“ [2] zu beeinflussen . Nach Prüfung der Angelegenheit übermittelte das OLAF der Kommission am 15. Oktober 2012 seinen Untersuchungsbericht. Kommissar Dalli verließ das Amt am 16. Oktober 2012 nach einem Treffen mit Kommissionspräsident Barroso.

3. Außerdem übermittelte das OLAF dem maltesischen Generalstaatsanwalt seinen Untersuchungsbericht [4] [4] .

4. Am 26. Oktober 2012 forderte der Beschwerdeführer (Corporate Europe Observatory) die Kommission auf, der Öffentlichkeit gemäß der Verordnung 1049/2001 [5] Zugang zu allen Dokumenten im Zusammenhang mit dem Austritt von Kommissar Dalli aus der Kommission zu gewähren, einschließlich des vorgenannten Untersuchungsberichts des OLAF. Die Kommission ersuchte das OLAF, den Antrag auf Zugang zum OLAF-Untersuchungsbericht zu bearbeiten.

5. Daraufhin teilte das OLAF dem Beschwerdeführer mit, dass seine Freilassung, da der Untersuchungsbericht den zuständigen maltesischen Untersuchungsbehörden übermittelt worden sei, den Schutz des Zwecks von Inspektionen, Untersuchungen und Audits beeinträchtigen würde [6] . OLAF machte ferner geltend, dass es kein überwiegendes öffentliches Interesse gebe und dass ein teilweiser Zugang nicht möglich sei.

6. Am 7. Januar 2013 antwortete der Beschwerdeführer dem OLAF mit der Begründung, dass ein eindeutiges überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung des OLAF-Untersuchungsberichts bestehe. Das OLAF habe jedenfalls nicht überzeugend nachgewiesen, dass ein teilweiser Zugang zum Bericht nicht möglich sei. Sie fragte insbesondere, warum es nicht möglich sei, diejenigen Teile des Berichts zu veröffentlichen, die sich nicht auf mögliche Gerichtsverfahren (wie das Kolophon, das Inhaltsverzeichnis und die Beschreibung der Beschwerde des Tabakunternehmens) auswirken könnten.

7. Als das OLAF in seinem Beschluss vom 31. Januar 2013 an seiner Auffassung festhielt, dass es seinen Untersuchungsbericht nicht veröffentlichen könne, wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten.

Der Gegenstand der Untersuchung

8. Am 27. März 2013 reichte der Beschwerdeführer die vorliegende Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein und machte folgende Vorwürfe und Forderungen:

Behauptung:

Das OLAF verweigerte fälschlicherweise den Zugang der Öffentlichkeit zum OLAF-Untersuchungsbericht.

Beantragung:

Das OLAF sollte vollständigen oder teilweisen Zugang zum Untersuchungsbericht gewähren.

9. In seinem Schreiben zur Eröffnung der Untersuchung forderte der Bürgerbeauftragte das OLAF auf, genaue Informationen über das Bestehen und die Art der Untersuchung durch die maltesischen Behörden und darüber zu geben, warum diese Untersuchung durch die Veröffentlichung des Berichts untergraben würde. Der Bürgerbeauftragte ersuchte das OLAF ferner, ihn darüber zu informieren, ob er die Standpunkte der maltesischen Justizbehörden hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen auf ihre Verfahren, falls überhaupt, auf die Offenlegung des Berichts eingeholt habe. Der Bürgerbeauftragte wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ihm durch Presseberichte die Veröffentlichung einer Fassung des OLAF-Untersuchungsberichts in Malta bekannt sei. Zusammenfassend scheint es, dass im April 2013 der gesamte Untersuchungsbericht des OLAF (mit Ausnahme von zwei Seiten und einigen Seiten aus den Anhängen) der Presse (offensichtlich in Malta) durchgesickert wurde. Der größte Teil des Berichts ist daher jetzt gemeinfrei.

Die Untersuchung

10. Die Beschwerde wurde dem OLAF am 2. Mai 2013 zur Stellungnahme übermittelt. OLAF hat seine Stellungnahme am 11. Oktober 2013 übermittelt. Die Stellungnahme wurde dann an den Beschwerdeführer weitergeleitet, der am 6. Dezember 2013 Stellung nahm.

Analyse und Schlussfolgerungen des Bürgerbeauftragten

A. Die angeblich falsche Weigerung des OLAF, Zugang zum Untersuchungsbericht zu gewähren

Argumente des OLAF in seiner Entscheidung über die

Verweigerung des Zugangs

11. In seiner Entscheidung über die Verweigerung des Zugangs zum Bericht machte das OLAF geltend, dass es gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1073/99 über die Untersuchungen des OLAF [7] rechtlich verpflichtet sei, die Informationen, die es während einer Untersuchung erhält, vertraulich zu behandeln und dem Berufsgeheimnis zu unterliegen. Das OLAF machte ferner geltend, dass es nicht verpflichtet sei, den Untersuchungsbericht gemäß der Verordnung 1049/2001 zu veröffentlichen, da der Untersuchungsbericht unter drei Ausnahmen gemäß der Verordnung 1049/2001 falle, einschließlich der Notwendigkeit, den Zweck von Inspektionen, Untersuchungen und Audits zu schützen (Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung).

Schutz des Zwecks von Inspektionen, Untersuchungen und Audits (Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung):

12. Das OLAF machte insbesondere geltend, dass der Bericht Informationen über die Identifizierung von Zeugen und die Behandlung der von diesen Zeugen erhaltenen Informationen enthalte. Die öffentliche Offenlegung der Identität und der Zeugeninformationen würde künftige OLAF-Untersuchungen untergraben, da sie Privatpersonen davon abhalten würde, dem OLAF Informationen über mögliche finanzielle Unregelmäßigkeiten zu übermitteln. Dies würde dem OLAF und der Kommission Informationen vorenthalten und das wesentliche Element für die Durchführung von Untersuchungen zum Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der EU untergraben.

13. Das OLAF wies ferner darauf hin, dass das Gericht in den verbundenen Rechtssachen T-391/03 und T-40/04 *Franchet und Byk* entschieden habe, dass die Offenlegung von Dokumenten, die Beweismittel in nationalen Gerichtsverfahren darstellen könnten, die wirksame Verwendung dieser Beweismittel durch die nationalen Behörden beeinträchtigen könnte [8] [8] . Das OLAF wies darauf hin, dass die Tatsache, dass seine Untersuchung beendet sein könnte, sie nicht von der Verpflichtung entbindet, nichts zu tun, was Folgemaßnahmen, die von den nationalen Behörden ergriffen oder in Erwägung gezogen werden könnten, beeinträchtigen könnte. Das OLAF verwies auf die Rechtssache T-50/00 *Dalmine/Kommission* (ein Kartellfall), in der das Gericht anerkannte, dass selbst einer einer Untersuchung unterliegenden Partei bestimmte Informationen verweigert werden können, wenn die Offenlegung dieser Informationen die Wirksamkeit einer Untersuchung beeinträchtigt [9] . OLAF argumentierte, dass diese Argumentation auch für die Offenlegung von Dokumenten an die Öffentlichkeit gemäß der Verordnung 1049/2001 notwendigerweise gelte. OLAF argumentierte jedoch, dass dieser Schutz nicht absolut sei: Wenn die nationalen Behörden nicht innerhalb einer angemessenen Frist tätig werden, kann eine Offenlegungspflicht gemäß der Verordnung [10] bestehen . OLAF wies darauf hin, dass der Bericht im vorliegenden Fall den maltesischen Behörden in relativ kurzer Zeit übermittelt worden sei und daher dieser Vorbehalt noch nicht gelte.

14. Das OLAF verwies ferner auf die Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-404/10 P, *Kommission/Odile Jacob* und C-477/10 P Commmission/ *Agrofert Holding* [11] , in denen der

Gerichtshof die allgemeine Vermutung einführte, dass die Offenlegung von Dokumenten an die Öffentlichkeit das Ziel der Untersuchungen grundsätzlich beeinträchtigen könnte. OLAF erklärte, dass dies für anhängige und abgeschlossene Verfahren gelte. Das OLAF wies darauf hin, dass der Gerichtshof auf zwei unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen Bezug genommen habe, die miteinander in Einklang gebracht werden müssten. Im vorliegenden Fall gilt die Verordnung 1049/2001 einerseits für OLAF, andererseits ist das OLAF verpflichtet, die Informationen, die es während einer Untersuchung erhält, gemäß Art. 8 der Verordnung 1073/99 vertraulich und unter das Berufsgeheimnis zu behandeln. Darüber hinaus steht die Ausnahme von Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 in engem Zusammenhang mit den Untersuchungs- und Inspektionstätigkeiten des OLAF. Daher müssen nach Auffassung des OLAF Transparenzanforderungen und -anforderungen im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Falldokumenten und dem Datenschutz miteinander in Einklang gebracht werden, um das Recht kohärent anzuwenden. Im Fall des OLAF muss sichergestellt werden, dass die dem OLAF vertraulich gemachten Vorwürfe und Informationen nicht veröffentlicht, sondern untersucht werden. Das OLAF kam zu dem Schluss, dass die Offenlegung des Untersuchungsberichts gegen die Zwecke der Verordnung 1073/99 verstößt. Außerdem würde die künftige Fähigkeit des OLAF, in Zusammenarbeit mit den EU-Organen und anderen Kommissionsdienststellen Untersuchungen durchzuführen, durch eine solche Offenlegung ernsthaft untergraben.

Schutz der Privatsphäre und Integrität des Einzelnen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung):

15. OLAF wies darauf hin, dass sich diese Ausnahme unter anderem auf personenbezogene Daten von Beamten der Behörden der Mitgliedstaaten, Informanten, Zeugen, Angestellten von juristischen Personen und betroffenen Personen beziehe. Die Offenlegung dieses Datums würde im Widerspruch zur Verordnung (EG) Nr. 45/2001 [12] eindeutig die Privatsphäre und die Integrität dieser Personen untergraben. OLAF argumentierte, dass diese Informationen, soweit der Bericht Personen identifiziert und spezifische Einzelheiten zu Angelegenheiten enthält, die sich unmittelbar auf die Untersuchung beziehen, personenbezogene Daten darstellen und die Offenlegung der Öffentlichkeit den Ruf einer Person beeinträchtigen könnte. OLAF wies ferner darauf hin, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) in seiner Stellungnahme C 2010-0458 vom 30. Juli 2010 dem OLAF empfohlen habe, die Vertraulichkeit von Hinweisgebern und Informanten zu gewährleisten, es sei denn, dies würde gegen nationale Gerichtsverfahrensvorschriften verstoßen oder falsche Angaben in böser Absicht gemacht werden.

Schutz der geschäftlichen Interessen natürlicher oder juristischer Personen (Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung):

16. OLAF argumentierte, dass der Untersuchungsbericht die Namen privater juristischer Personen enthielt, deren Offenlegung ihren Ruf und damit ihre geschäftlichen Interessen beeinträchtigen würde. Es stellte fest, dass die Offenlegung von Namen von Rechtspersonen, die an einer Untersuchung beteiligt sind, Risiken birgt, die sie in einem negativen Licht zeigen

und zu falschen Darstellungen über ihre Leistung führen und folglich ihren Ruf und andere legitime Geschäftsinteressen beeinträchtigen könnten.

17. Das OLAF kam ferner zu dem Schluss, dass es in Anbetracht der Art seiner Untersuchungen und insbesondere der Vertraulichkeit der von ihm gesammelten Informationen keine Elemente gibt, die das Bestehen eines *überwiegenden öffentlichen Interesses an* der Verbreitung des Untersuchungsberichts belegen, die die Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 überwiegen.

18. Was den *partiellen Zugang* betrifft, so ist das OLAF der Auffassung, dass der Bericht, um gut verstanden zu werden und das Risiko von Verzerrungen und Unvollständigkeiten zu vermeiden, nicht so bearbeitet werden kann, dass eine genaue Darstellung dessen, was untersucht wurde, wie er untersucht wurde und was gefunden wurde, vorgelegt werden kann. Eine solche Exzision oder eine solche redaktion würde dazu führen, dass ein Bericht veröffentlicht wird, der die Arbeitsweise des OLAF, die berücksichtigten Fragen, die verwendeten Materialien und die Angemessenheit der geäußerten Ansichten und Empfehlungen nicht angemessen widerspiegelt.

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

19. In ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten legte der Beschwerdeführer folgende Argumente vor:

20. Was den Zeugenschutz anbelangt, so räumte der Beschwerdeführer ein, dass OLAF eindeutig mit einiger Vorsicht handeln müsse, um Zeugen zu schützen. Dies war jedoch kein überzeugendes Argument, den Zugang zum Untersuchungsbericht zu verweigern, da das betroffene Tabakunternehmen selbst bei der Vorlage seiner Version des „Dalli-Falls“ proaktiv Werbung gesucht hatte. Es gebe daher keinen Grund, die Identität dieses Tabakunternehmens und seiner Vertreter zu schützen. Der Beschwerdeführer äußerte sich in Bezug auf das Vorbringen des OLAF zur Notwendigkeit, die Vertraulichkeit von Hinweisgebern und Informanten zu gewährleisten.

21. In Bezug auf die Vertraulichkeit der Untersuchungen des OLAF brachte der Beschwerdeführer vor, das OLAF habe die Besonderheiten der Untersuchung betreffend Herrn Dalli nicht erläutert und nicht überzeugend nachgewiesen, dass die teilweise Veröffentlichung des Berichts Folgemaßnahmen der maltesischen Behörden schaden würde. In Bezug auf das Argument des OLAF, dass die Übermittlung des Falls an die maltesischen Behörden vor relativ kurzer Zeit erfolgt sei, erklärte der Beschwerdeführer, dass es bereits sechs Monate her sei, seit Kommissar Dalli auf der Grundlage des OLAF-Untersuchungsberichts zurückgetreten sei.

22. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass das Argument des OLAF, die Transparenzanforderungen mit der Vertraulichkeit seiner Untersuchungen in Einklang zu bringen, tatsächlich bedeutete, dass alle OLAF-Untersuchungsberichte von der Verordnung 1049/2001 ausgenommen würden. Nach Ansicht des Beschwerdeführers war dies eindeutig

inakzeptabel.

23. Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass das Vorbringen des OLAF zum Schutz der Privatsphäre und Integrität von Einzelpersonen nicht für die Vertreter des Tabakunternehmens gelten könne, da dieses Unternehmen selbst seine Version des „Dalli-Falls“ veröffentlicht habe. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Nichtoffenlegung des OLAF-Untersuchungsberichts in der Tat ein ernstes Problem für den Ruf der betroffenen Personen sei, darunter Kommissar Dalli, der den Bericht nicht einsehen durfte.

24. In Bezug auf das Vorbringen des OLAF zum Schutz der geschäftlichen Interessen juristischer Personen erklärte der Beschwerdeführer, dass dies für das Tabakunternehmen gelten könne. Da das Tabakunternehmen in dem Fall jedoch ein sehr hohes öffentliches Profil angenommen hatte, war es von öffentlichem Interesse, die Rolle des Unternehmens bei der Untersuchung beurteilen zu können, die zum Rücktritt von Kommissar Dalli führte.

25. Hinsichtlich der Frage, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht, erklärte der Beschwerdeführer, dass das OLAF die in seinem Zweitantrag vorgebrachten Argumente nicht behandelt habe. Sie argumentierte, dass zur Vermeidung der Erosion des Vertrauens der Öffentlichkeit in die EU-Organe ein überwiegendes öffentliches Interesse daran bestehe, Einzelheiten über die Umstände zu veröffentlichen, die zum Rücktritt von Herrn Dalli geführt hätten. Der Beschwerdeführer erklärte, dass ein Gerichtsverfahren in Malta gegen die in dem Untersuchungsbericht genannten Personen leicht mehrere Jahre dauern könne. Dies würde bedeuten, dass den europäischen Bürgern das Recht verwehrt würde, die grundlegenden Fakten für eine unannehmbar lange Zeit zu kennen. Der Beschwerdeführer machte geltend, es handele sich um die Notwendigkeit der Legitimität und Rechenschaftspflicht gemäß der Verordnung 1049/2001, die bei der Bearbeitung des „Dalli-Falls“ durch OLAF auf dem Spiel stehe. Der Beschwerdeführer betonte, dass der vorliegende Fall die Integrität des mit der Untersuchung von Korruption oder schwerwiegenden Fehlverhaltens in den EU-Organen betrauten Gremiums betreffe (in diesem Zusammenhang verwies der Beschwerdeführer auf Bedenken des OLAF-Überwachungsausschusses in Bezug auf Verfahrensverstöße durch das OLAF und Vorwürfe eines rechtswidrigen Drahtwechsels in dem Fall).

26. Der Beschwerdeführer wies auch das Vorbringen des OLAF zurück, wonach es unmöglich sei, einen teilweisen Zugang zu gewähren. Der Standpunkt des OLAF, der auf jedes OLAF-Dokument angewandt werden könne, schließe nämlich die Möglichkeit eines teilweisen Zugangs insgesamt aus.

27. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen machte der Beschwerdeführer geltend, das OLAF habe seinen Antrag auf Zugang zum Untersuchungsbericht zu Unrecht abgelehnt, und die Argumentation des OLAF bedeute praktisch, OLAF von der Verordnung 1049/2001 auszunehmen. Der Antragsteller hielt an seinem Vorbringen fest, dass das OLAF den Untersuchungsbericht vollständig veröffentlichen oder einen teilweisen Zugang gewähren sollte.

28. In seiner an den Bürgerbeauftragten übermittelten Stellungnahme wies OLAF zunächst

darauf hin, dass der Beschwerdeführer jederzeit berechtigt sei, einen neuen Erstantrag zu stellen und neue Elemente vorzulegen, die das OLAF dazu zwingen würden, seinen früheren Standpunkt zu ändern [13] . Das OLAF wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Beschwerdeführer auf verschiedene Fakten Bezug genommen habe (auf der Grundlage von nach dem 31. Januar 2013 veröffentlichten Dokumenten und Medienberichten), die nach der Entscheidung über den Zweitantrag stattfanden und die eine Grundlage für einen neuen ersten Antrag auf Zugang hätten liefern können. Es ist jedoch fraglich, ob diese Tatsachen bei der Beurteilung der Art und Weise berücksichtigt werden sollten, wie OLAF mit dem Antrag um Zugang behandelt wurde.

29. Das OLAF wies das Vorbringen des Beschwerdeführers zurück, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehe. Nach der Rechtsprechung sei das öffentliche Interesse an der Erlangung des Zugangs zu einem Dokument nach dem Grundsatz der Transparenz nicht dasselbe, wenn sich das Dokument auf ein Verwaltungsverfahren beziehe, wie es sich auf ein Verfahren beziehe, in dem das betreffende Organ in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber tätig werde [14] .

30. Das OLAF erklärte, dass die Kommission und das OLAF in mehreren öffentlichen Anhörungen vor dem Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments genaue und detaillierte Erläuterungen zu ihren Maßnahmen vorgelegt hätten. Zu diesem Zweck gewährte der Präsident des Parlaments den Mitgliedern des Ausschusses Zugang sowohl zum OLAF-Untersuchungsbericht als auch zum Bericht des Überwachungsausschusses unter strikter Vertraulichkeit. Nach Auffassung des OLAF trugen diese noch laufenden Diskussionen dazu bei, das Vertrauen der europäischen Bürger in die solide Leistung der EU-Organe zu erhalten, ohne dass alle sensiblen Dokumente der Öffentlichkeit offengelegt werden müssen.

31. Das OLAF erkannte an, dass die Unterrichtung der gesamten Öffentlichkeit über seine Untersuchungen eine wichtige Rolle bei der Betrugsprävention spielt, das Bewusstsein schärfet und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die EU-Organe stärkt. Zum Zeitpunkt der Übermittlung der Entscheidung über den Zweitantrag an den Beschwerdeführer hat das Gericht jedoch bereits die von Herrn Dalli gemäß Art. 263 Abs. 4 AEUV vorgebrachten Klagegründe geprüft. Das OLAF argumentierte, dass das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Rechtspflege ebenso wichtig sei wie für Transparenz und politische Rechenschaftspflicht öffentlicher Institutionen. Das vom Beschwerdeführer geltend gemachte öffentliche Interesse wurde daher bereits mit anderen legitimen Mitteln adressiert.

32. In Bezug auf das Argument des Beschwerdeführers, dass das betroffene Tabakunternehmen bei der Darstellung seiner Ansichten zum „Dalli-Fall“ proaktiv Werbung beantragt habe, erklärte OLAF, dass es nicht verstehe, wie der Inhalt der Presseartikel, auf die sich der Beschwerdeführer bezieht, plausibel zu einer Schlussfolgerung für die Offenlegung führen könnte. Das betroffene Tabakunternehmen sei nicht allein bei der Vorlage seiner Fassung der Tatsachen und der Medien in anderen Fassungen weit verbreitet gewesen. Nach Auffassung des OLAF hat die Frage, ob ein Zeuge oder eine an einer Untersuchung beteiligte Person öffentliche Erklärungen zu ihrer Rolle bei OLAF-Untersuchungen vorlegt, nicht die allgemeine Notwendigkeit, das Ansehen der von der Untersuchung betroffenen Personen und

die Identität der Informanten und Zeugen des OLAF zu schützen. Das OLAF bekräftigte erneut, dass es eine allgemeine Verpflichtung habe, die Identität seiner Informanten zu schützen [15] .

33. OLAF betonte ferner, dass der Begriff eines überwiegenden öffentlichen Interesses nur für Ausnahmen gilt, die in Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung 1049/2001 aufgeführt sind. Die Ausnahme nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. b, nämlich der Schutz personenbezogener Daten, unterliegt unterschiedlichen Vorschriften. Wie der Gerichtshof festgestellt hat, schafft diese Bestimmung ein spezifisches und verstärktes System des Schutzes einer Person, deren personenbezogene Daten in bestimmten Fällen der Öffentlichkeit mitgeteilt werden könnten. Wenn ein Antrag auf Zugang zu Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten, beantragt wird, werden daher die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in vollem Umfang anwendbar [16] . Nach Auffassung des OLAF hat der Beschwerdeführer weder ausdrückliche und legitime Rechtfertigungen noch überzeugende Argumente dafür vorgelegt, dass OLAF die im Abschlussbericht enthaltenen personenbezogenen Daten übermitteln muss [17] .

34. Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers machte das OLAF nicht geltend, dass alle seine Abschlussberichte und sonstigen Dokumente von der Verordnung 1049/2001 ausgenommen seien. Das OLAF ist nur der Auffassung, dass Abschlussberichte und ähnliche Kategorien von Dokumenten, die sich im Besitz des OLAF befinden, unter die vom Gerichtshof mehrfach anerkannte allgemeine Vertraulichkeitsvermutung fallen [18] . Diese Vermutung schließt die Abschlussberichte des OLAF nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung 1049/2001 aus, sondern stellt eine legitime Ausnahme von der Verpflichtung des OLAF dar, bestimmte Kategorien von Dokumenten, zu denen Zugang beantragt wurde, speziell und individuell zu prüfen [19] . Dennoch steht es den Bürgern offen, nachzuweisen, dass bestimmte Dokumente, die unter diese Kategorien oder ihre spezifischen Teile fallen, auf der Grundlage eines überwiegenden öffentlichen Interesses offengelegt werden sollten.

35. Schließlich führte das OLAF aus, dass es sorgfältig geprüft habe, ob ein teilweiser Zugang zum Untersuchungsbericht gewährt werden könne. Zum Zeitpunkt seiner Entscheidung über den Zweitantrag kam das OLAF jedoch zu dem Schluss, dass ein solcher teilweiser Zugang nicht möglich war, ohne die unter die Ausnahmen von Art. 4 der Verordnung 1049/2001 fallenden öffentlichen Interessen zu beeinträchtigen.

36. Auf das Ersuchen des Bürgerbeauftragten, genaue Angaben zu den Untersuchungen durch die maltesischen Behörden zu machen und ob diese Untersuchung durch die Veröffentlichung des Berichts untergraben würde, erklärte das OLAF, dass seine Empfehlungen für die nationalen Justizbehörden nicht bindend seien. Das OLAF machte geltend, dass seine Abschlussberichte gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1073/99 im Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren der Mitgliedstaaten zulässig seien. Gemäß Artikel 27 der Dienstanweisung des OLAF zu Ermittlungsverfahren muss die zuständige Untersuchungsstelle die Umsetzung gerichtlicher Empfehlungen an die Mitgliedstaaten jährlich überwachen. In der Praxis werden die betroffenen Behörden aufgefordert, das OLAF innerhalb von 12 Monaten nach Übermittlung der Empfehlungen zu unterrichten. Das OLAF wendet sich in der Regel nicht ohne besonderen Grund an die Justizbehörden, um Informationen über die ergriffenen

Folgemaßnahmen einzuholen, da dies als unnötiger Druck durch das OLAF wahrgenommen werden kann und sich negativ auf die guten Beziehungen zwischen dem OLAF und den Justizbehörden der Mitgliedstaaten auswirken könnte. Darüber hinaus ist das OLAF nach ständiger Rechtsprechung nicht verpflichtet, nationale Gerichte darüber zu konsultieren, ob das nationale Verfahrensrecht der Offenlegung eines Dokuments entgegensteht, wenn das OLAF sich auf die Ausnahme des Schutzes des Zwecks von Inspektionen, Untersuchungen und Prüfungen nach Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung beruft. OLAF erklärte, dass dies hier der Fall sei.

37. In seinen Stellungnahmen wies der Beschwerdeführer u. a. darauf hin, dass er aufgrund des festen Tons der Entscheidungen des OLAF, mit denen sein Antrag auf Zugang abgelehnt worden sei, keinen neuen Erstantrag gestellt habe. Der Beschwerdeführer stimmte auch der Unterscheidung des OLAF zwischen Transparenz in einem Verwaltungs- und Gesetzgebungsverfahren nicht zu. Seiner Ansicht nach sei Transparenz bei den Verwaltungsverfahren oft ebenso wichtig. Der Beschwerdeführer hielt es ferner für fraglich, ob das von Herrn Dalli eingeleitete Gerichtsverfahren vom OLAF als Argument gegen die Offenlegung herangezogen werden könnte.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

38. Der Bürgerbeauftragte nimmt zur Kenntnis, dass OLAF und die Kommission in mehreren öffentlichen Anhörungen vor dem Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments „genaue und detaillierte Erläuterungen“ ihrer Maßnahmen vorgelegt haben und dass der Präsident des Parlaments den Mitgliedern des Ausschusses sowohl zum OLAF-Untersuchungsbericht als auch zum Bericht des Überwachungsausschusses Zugang zu dem Bericht des Überwachungsausschusses gewährt hat (unter strikter Vertraulichkeit).

39. Der Bürgerbeauftragte stimmt der Auffassung des OLAF zu, dass solche öffentlichen Anhörungen dazu beitragen, das Vertrauen der europäischen Bürger in die solide Leistung der EU-Organe zu erhalten. Sie stellt ferner fest, dass der Präsident des Parlaments beschlossen hat, den Mitgliedern des Ausschusses sowohl zum OLAF-Untersuchungsbericht als auch zum Bericht des Überwachungsausschusses Zugang zu gewähren (vorbehaltlich strenger Vertraulichkeit). Es ist jedoch sicherlich wahr, dass es für die Aufrechterhaltung des Vertrauens der europäischen Bürger in die solide Leistung der EU-Organe von entscheidender Bedeutung ist, das Thema und die Belege dem Parlament durch öffentliche Anhörungen zur Kenntnis zu bringen, doch bedeutet dies für sich genommen nicht, dass der **Öffentlichkeit Zugang** zu den einschlägigen Belegen wie dem OLAF-Untersuchungsbericht nicht gewährt werden sollte. Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten darf nur verweigert werden, wenn die Verweigerung gemäß den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gerechtfertigt ist.

40. In diesem Zusammenhang stellt der Bürgerbeauftragte mit Zustimmung fest, dass das OLAF selbst anerkennt, dass die Information der Öffentlichkeit über seine Untersuchungen eine wichtige Rolle bei der Betrugsprävention spielt, das Bewusstsein schärfet und das Vertrauen

der Öffentlichkeit in die EU-Organe stärkt (siehe oben, Rn. 31).

41. Das OLAF stützt sich zunächst auf den Schutz des Zwecks von Inspektionen, Untersuchungen und Audits (Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001), um zu begründen, warum der Zugang der Öffentlichkeit zu dem Untersuchungsbericht verweigert werden sollte.

42. Die endgültige Entscheidung des OLAF über die Verweigerung des Zugangs zum OLAF-Untersuchungsbericht wurde am 31. Januar 2013 gefasst. Die Frage, ob diese Ablehnung gerechtfertigt war, ist auf der Grundlage der damaligen tatsächlichen Situation zu prüfen.

43. In ihrer Entscheidung in der Sache 2048/2011/OV stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass eine allgemeine Vermutung besteht, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Zusammenhang mit einer **laufenden OLAF-Untersuchung** grundsätzlich den Zweck dieser laufenden OLAF-Untersuchung beeinträchtigen könnte. Der Bürgerbeauftragte kam ferner zu dem Schluss, dass, wenn ein OLAF-Untersuchungsbericht in **laufenden nationalen Verfahren Beweise darstellt,** der Zugang der Öffentlichkeit zum OLAF-Untersuchungsbericht den Zweck der laufenden nationalen Verfahren beeinträchtigen könnte [20] . Der Hauptgrund, warum dies der Fall ist, liegt darin, dass die öffentliche Offenlegung von Beweismitteln aus einer laufenden Untersuchung die Verwendung dieser Beweise in einem künftigen Verfahren beeinträchtigen könnte, insbesondere wenn die Untersuchung zu einem Strafverfahren führen könnte.

44. Das OLAF schloss seine eigene Untersuchung im Oktober 2012 ab, woraufhin es seinen Untersuchungsbericht der Kommission und den maltesischen Behörden übermittelte.

45. Das OLAF hat geltend gemacht, dass sein Bericht Informationen über die Identifizierung von Zeugen und die Behandlung der von diesen Zeugen erhaltenen Informationen enthielt. Die öffentliche Offenlegung der Identität und der Zeugeninformationen würde künftige OLAF-Untersuchungen untergraben, da sie Privatpersonen davon abhalten würde, dem OLAF Informationen über mögliche finanzielle Unregelmäßigkeiten zu übermitteln. Dies würde OLAF und der Kommission Informationen vorenthalten und das wesentliche Element für die Durchführung von Untersuchungen zum Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der EU untergraben. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass diese Argumentation zwar rechtfertigen könnte, bestimmte Teile aus einem Untersuchungsbericht (wie die Namen der Zeugen oder andere Informationen, die sie identifizieren könnten) vor der Offenlegung des Untersuchungsberichts an die Öffentlichkeit zu redigieren, aber dieser Grund kann nicht ausreichen, um die Nichtoffenlegung des gesamten Berichts zu rechtfertigen.

46. Was die Untergrabung möglicher laufender Untersuchungen durch die maltesischen Behörden anbelangt, so stellte sich im Verlauf der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten heraus, dass die maltesischen Behörden zumindest einige strafrechtliche Ermittlungen auf der Grundlage des OLAF-Untersuchungsberichts eingeleitet haben. Insgesamt stellte das OLAF im Juni 2013 [21] fest, dass die maltesischen Behörden im Dezember 2012 mindestens eine Person aufgrund ihres Untersuchungsberichts festgenommen und angeklagt hatten. Die

Person, die in Gewahrsam genommen wurde, stand zumindest im Juni 2013 vor einem Strafverfahren in Malta. Als solche gab es eindeutig eine strafrechtliche Untersuchung auf der Grundlage des am 31. Januar 2013 laufenden Untersuchungsberichts des OLAF, dem Tag, zu dem der Zugang der Öffentlichkeit zum OLAF-Untersuchungsbericht verweigert wurde.

47. Die Tatsache, dass es in Malta zwischen Dezember 2012 und mindestens Juni 2013 laufende strafrechtliche Ermittlungen gab, rechtfertigte es, den OLAF-Untersuchungsbericht im Januar 2013 nicht öffentlich zu machen, da die öffentliche Offenlegung von Beweisen in diesen laufenden strafrechtlichen Ermittlungen die Verwendung dieser Beweise in einem künftigen Strafverfahren hätte beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte wird daher diesen Fall mit der Feststellung eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit abschließen.

48. Im Eröffnungsschreiben vom 2. Mai 2013 forderte der Bürgerbeauftragte das OLAF jedoch auf, **genaue Informationen** über **das Bestehen** und **die Art der** Untersuchung durch die maltesischen Behörden und darüber zu geben, warum diese Untersuchung durch die Veröffentlichung des Berichts untergraben würde. Der Bürgerbeauftragte ersuchte das OLAF ferner, ihn darüber zu informieren, ob er die Standpunkte der maltesischen Justizbehörden hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen auf ihre Verfahren, falls überhaupt, auf die Offenlegung des Berichts eingeholt habe.

49. Der Bürgerbeauftragte ersuchte das OLAF in seinem Schreiben zur Einleitung seiner Untersuchung, diese Fragen zu beantworten, weil nicht davon ausgegangen werden konnte, dass das OLAF den nationalen Behörden einen Untersuchungsbericht übermittelte, dass diese Behörden auf diesen Bericht reagieren würden. Es hätte beispielsweise nicht ausgeschlossen werden können, dass die nationale Behörde feststellen würde, dass es keinen Grund für eine Weiterverfolgung eines Berichts gibt oder dass sie den Bericht einfach ignorieren würde. Es war daher Aufgabe des OLAF, sich an die maltesischen Behörden zu wenden, um zu überprüfen, ob im Januar 2013 eine laufende Untersuchung (oder zumindest die unmittelbare Aussicht auf eine solche Untersuchung) stattgefunden hat, und zu prüfen, welche Auswirkungen die Veröffentlichung des Berichts auf diese Untersuchung haben könnte.

50. Das OLAF gab in seiner Stellungnahme an den Bürgerbeauftragten vom Oktober 2013 an, dass es vor seiner Entscheidung am 31. Januar 2013 nicht mit den maltesischen Behörden konsultiert habe. Sie begründete diese Antwort mit der Feststellung, dass eine Kontaktaufnahme mit den Justizbehörden ohne besonderen Grund als unnötiger Druck auf sie wahrgenommen werden könnte.

51. Der Bürgerbeauftragte betont jedoch, dass OLAF nichts daran gehindert habe, die maltesischen Behörden einfach zu konsultieren, um sie nach dem Stand ihrer Ermittlungen im Januar 2013 zu fragen, der spezifische und gültige Grund dafür sei, dass ein Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zum OLAF-Untersuchungsbericht bestand, und dass das OLAF den Status jeder maltesischen Untersuchung überprüfen müsse, um festzustellen, ob Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 auf dieses Ersuchen anwendbar sei [22] .

52. Ein auf diese Weise gerechtfertigter Ansatz gegenüber den maltesischen Behörden hätte

nicht als Druck auf die maltesischen Behörden angesehen werden können. Der Bürgerbeauftragte wird daher die nachstehenden weiteren Bemerkungen machen.

53. Die Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass angesichts ihrer Schlussfolgerung in Rn. 47 des vorliegenden Urteils, dass die Ausnahme in Bezug auf laufende Strafverfahren OLAF die Verweigerung der Offenlegung zum maßgeblichen Zeitpunkt rechtfertige. Es ist daher im Rahmen der vorliegenden Untersuchung unnötig, die beiden anderen vom OLAF geltend gemachten Ausnahmen zu beurteilen, nämlich den Schutz der Privatsphäre und Integrität des Einzelnen sowie den Schutz der geschäftlichen Interessen natürlicher oder juristischer Personen.

54. Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass, wenn ein neuer Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem OLAF-Untersuchungsbericht gestellt wurde, die Entscheidung des OLAF über diesen Antrag notwendigerweise von der tatsächlichen Situation abhängen muss, in der das OLAF über den Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit entscheidet. Zu den einschlägigen Erwägungen für eine solche Entscheidung gehört natürlich, ob einschlägige Untersuchungen oder Gerichtsverfahren, in denen der OLAF-Bericht zulässige Beweise darstellen würde, in Malta oder anderswo noch im Gange sind. Andere relevante Erwägungen, die eine Redaktion des Untersuchungsberichts rechtfertigen könnten, können sich auf die Notwendigkeit des Schutzes personenbezogener Daten und die Privatsphäre bestimmter Personen oder auf die in Randnummer 45 des vorliegenden Urteils beschriebenen Interessen beziehen.

55. Die Bürgerbeauftragte stellt schließlich fest, dass ihr durch Presseberichte bekannt ist, dass im April 2013 eine Version des OLAF-Untersuchungsberichts an die Presse durchgesickert wurde. Der größte Teil des Berichts ist daher jetzt gemeinfrei. Diese Tatsache ist jedoch für die vorliegende Untersuchung nicht relevant.

C. Schlußfolgerung

Auf der Grundlage ihrer Untersuchung zu dieser Beschwerde schließt die Bürgerbeauftragte sie mit der Feststellung eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit ab. Sie macht folgendes

WEITERE ANMERKUNGEN:

1. Wenn das OLAF aufgrund laufender nationaler Verfahren (unter Berufung auf Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001) den Zugang zu Dokumenten verweigert, sollte es nach Auffassung des Bürgerbeauftragten eine Begründung enthalten, die es dem Antragsteller ermöglicht, zu verstehen, warum die Freigabe der Dokumente die laufenden nationalen Verfahren konkret und wirksam untergraben würde.

2. Außer in offensichtlichen Fällen sollte das OLAF Informationen und Meinungen von den nationalen Behörden einholen, bevor er den Zugang zu Dokumenten verweigert, da ihre Offenlegung laufende nationale Verfahren untergraben würde.

Der Beschwerdeführer und das OLAF werden über diesen Beschluss unterrichtet.

Emily O'Reilly

Geschehen in Straßburg am 16. Dezember 2013

[1] Der Beschwerdeführer reichte auch die Beschwerde 257/2013/OV ein, die seinen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Kommission betreffend den „Rücktritt“ von Kommissionsmitglied Dalli betrifft.

[2] Snus ist ein orales Tabakprodukt, das derzeit nur legal in Schweden verkauft wird.

[3] Der ehemalige Kommissar Dalli hat am 24. Dezember 2012 beim Gericht eine Nichtigkeitsklage und eine Schadensersatzklage erhoben (Rechtssache T-562/12 *Dalli/Kommission*). Die Nichtigkeitsklage betrifft eine angebliche Entscheidung des Präsidenten der Kommission vom 16. Oktober 2012, mit der Kommissar Dalli aufgefordert wird, seinen Rücktritt im Anschluss an den Bericht des OLAF einzureichen. Mit der Schadensersatzklage soll der durch diese Entscheidung entstandene moralische und materielle Schaden ersetzt werden. Einzelheiten zu diesen Maßnahmen wurden im Amtsblatt vom 1. Februar 2013 veröffentlicht.

[4] Am 19. Oktober 2012 erklärte das OLAF, es habe den Fall an die zuständigen maltesischen Justizbehörden verwiesen, „um die kriminellen Aspekte der Handlungen der beteiligten Personen zu prüfen“.

[5] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001, L 145, S. 43.

[6] In Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 heißt es: „ *Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, bei dem die Offenlegung den Schutz des Zwecks von Inspektionen, Untersuchungen und Audits beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung* “.

[7] Verordnung 1073/99 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), ABl. 1999, L 136, S. 1.

[8] Verbundene Rechtssachen T-391/03 und T-70/04 *Franchet und Byk* , Slg. 2006, II-2023, Randnrn. 121-123.

[9] Rechtssache T-50/00, *Dalmine Spa/Kommission* , Slg. 2004, II-2395, Randnr. 83.

[10] Urteil *Franchet und Byk* , Randnrn. 108-118.

[11] Rechtssache C-404/10 P, *Kommission / Éditions Odile Jacob* ; Rechtssache C-477/10 P, *Kommission / Agrofert Holding* .

[12] Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8, S. 1).

[13] Rechtssache C-362/08 P (*Internationaler Hilfsfonds/Kommission* , Slg. 2010, 2010, I-669, Randnr. 57).

14. Juni 2010, *Éditions Odile Jacob/* Kommission (T-237/05, Slg. 2010, II-2245, Randnr. 161).

[15] Rechtssache T-237/94 (*N/Kommission* , Slg. ÖD 1997, I-A-97, II-289, Randnr. 81).

[16] Rechtssache C-28/08 P (*Kommission/Bayerisches Lager* , Slg. 2010, I-6055, Randnrn. 60, 63).

[17] Beschluss des Bürgerbeauftragten in der Sache 876/2011/RT, Rn. 59.

[18] Rechtssache C-139/07 P (*Kommission/Technische Glaswerke Ilmenau GmbH* , Slg. 2010, I-05885, Randnrn. 55, 61-62); Rechtssache C-477/10 P (*Kommission / Agrofert Holding* , Slg. 2012, I-0000, Randnr. 59).

[19] Rechtssache T-111/11, *ClientEarth/Kommission* , noch nicht gemeldet, Randnr. 67.

[20] Der Bürgerbeauftragte stellt insbesondere fest, dass gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung 1073/99 Berichte, die vom OLAF im Anschluss an eine Untersuchung erstellt wurden, „in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren des Mitgliedstaats, in dem sich ihre Verwendung als notwendig erweist, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen zulässig *sind wie die von den nationalen Verwaltungsinspektoren erstellten Verwaltungsberichte* “.

[21] Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Ausführungen des Generaldirektors des OLAF in der Sitzung des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2013 wie folgt lauten (siehe Seite 2, zweiter Absatz): „ *Nach Übermittlung des OLAF-Ermittlungsberichts an den maltesischen Generalstaatsanwalt haben die zuständigen nationalen Behörden ihre eigenen strafrechtlichen Ermittlungen zu drei Personen eingeleitet. Ein maltesischer Richter klagte dann die Person an, die angeblich um das Bestechungsgeld gebeten hatte, die in Gewahrsam genommen wurde und nun vor einem Strafverfahren steht, nachdem sie auf Kaution freigelassen worden war. Die maltesischen Behörden konnten die Ermittlungen gegen Herrn Dalli im Dezember, als die andere Person angeklagt wurde, nicht abschließen. Herr Dalli legte Bescheinigungen vor, aus denen hervorgeht, dass er nicht medizinisch fit war und daher nicht vorgeladen werden konnte. Die strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihn sind noch nicht abgeschlossen. Die jüngsten Erklärungen des neu ernannten maltesischen Polizeikommissars ändern diese Tatsachen nicht* ." Die Redevermerke sind abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/anti_fraud/documents/speeches/speaking_points_mr_kessler_cont_18062013_en.pdf [Link]

[22] Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass OLAF die nationalen Justizbehörden im Zusammenhang mit einem anderen Fall konsultiert habe, in dem es Verfahren auf nationaler Ebene gegeben habe (verbundene Rechtssachen 723/2005/OV und 795/2005/OV). Dies ermöglichte es dem OLAF, einige vom Beschwerdeführer angeforderte Dokumente freizugeben.